

**Neues Gesetz über die Gewässer – Einführung
eines Fonds für die Revitalisierung von
Gewässern**

Zusammenfassung der Motion

Um die Revitalisierung von Wasserläufen als ökologisches Ziel zu begünstigen, ersuchen die Grossräte René Fürst und Markus Bapst den Staatsrat in ihrer am 12. Juli 2007 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 1324), einen Fonds zu schaffen, der durch 10 % der Abgaben für die einmaligen und jährlichen Konzessionen aus der Nutzung der Wasserkraft gespeisen wird. Mit diesem Fonds sollen die Subventionen für Revitalisierungsmassnahmen ergänzt werden, die im Vorentwurf des kantonalen Gewässergesetzes vorgesehen sind.

Antwort des Staatsrats

Nachdem der Staatsrat die Problematik der Revitalisierung von Fliessgewässern im Kanton detailliert analysiert hat, kann er sich wie folgt zur Motion äussern:

1. Die Qualität der Gewässer

Mit dem Anschluss der Gebäude (Wohnhäuser, Gewerbe, Industrie und andere Bauten) an die Kanalisation und der Behandlung der Abwässer in Kläranlagen hat die Qualität der Gewässer in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen – trotz lokaler Gewässerverschmutzungen (Abfliessen von ungeklärten Abwässern nach einem Gewitter, Verschmutzungen infolge von Unfällen, Auslaufen von Schadstoffen industrieller Herkunft usw.).

Mit den Sanierungsmassnahmen, die in den vergangenen Jahrzehnten getroffen wurden, wurde ein grosser Schritt in Richtung der für die Gewässer festgelegten Ziele gemacht. Trotz dieser Bemühungen ist die Hälfte der Fliessgewässer aber immer noch in einem unbefriedigenden ökomorphologischen Zustand. Das bedeutet, dass die Sanierungsmassnahmen verstärkt und für eine maximale Wirkung mit Revitalisierungsprojekten verknüpft werden müssen.

2. Der Nutzen von Fliessgewässerrevitalisierungen

Die Revitalisierung trägt nicht nur zur Verbesserung der Wasserqualität bei, sondern spielt auch eine wichtige Rolle beim Hochwasserschutz. Vor allem aber kann auf diese Weise die Diversität der Landschaft erhöht und ein Beitrag zur Schaffung von zahlreichen und vielfältigen Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Vernetzung der Biotope geleistet werden. Revitalisierte Gewässer sind zudem ein Ort der Entspannung, die von der Bevölkerung für Spaziergänge und zur Erholung besucht werden.

3. Verwirklichung von Revitalisierungsprojekten

1999 hat die Koordinationsgruppe für Fliessgewässer, der die Vertreter mehrerer kantonalen Dienststellen angehören (Umweltschutz, Fischerei, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer

und Wasserbau) ein Revitalisierungsinventar erstellt. Dabei wurden insgesamt 71 Wasserläufe untersucht und deren Zustand sowie das Verbesserungspotenzial bestimmt. Auf diese Weise konnten die Erfolgsaussichten einer allfälligen Revitalisierung eingeschätzt werden. Gestützt auf diese Analyse wurden die Fliessgewässer darauf in verschiedene Prioritätsstufen eingeteilt. Die Untersuchung ergab, dass zwölf Fliessgewässer mit einer Gesamtlänge von rund 50 km ein hohes Revitalisierungspotenzial besaßen.

Zwischen 2002 und heute sind zehn Revitalisierungsprojekte umgesetzt worden, wovon die Mehrheit auch Massnahmen zum Schutz der Menschen und Sachwerte vor Hochwasser umfassten. Bei den Projekten, die einzig die Renaturierung zum Ziel hatten, handelte es sich um punktuelle Massnahmen wie zum Beispiel die Entfernung von nicht mehr benutzten Sperren oder die Offenlegung von eingedolten Fliessgewässern.

In vielen Fällen führt diese Vorgehensweise zu einem Flickwerk von revitalisierten Abschnitten, die nicht untereinander verbunden sind, was die globale Wirksamkeit der Massnahmen stark eingeschränkt.

Deshalb müssen die Revitalisierungsprojekte zwingend im Rahmen einer vorgängig definierten regionalen Planung erfolgen, die nicht nur den Hochwasserschutz, sondern auch den Gewässerschutz, die Biodiversität sowie den Schutz der Fische und der Landschaft zum Ziel hat. Deshalb sieht der Vorentwurf des Gewässergesetzes vor, dass Revitalisierungsprojekte Bestandteil der Richtpläne der Einzugsgebiete sein müssen.

Die heutige Schwierigkeit besteht darin, die Gemeinden zur Verwirklichung von Revitalisierungsprojekten anzuhalten; denn für die Gemeinden sind solche Projekte mit Ausgaben und – im Hinblick auf die Nutzung der anliegenden Grundstücke – mit schwierigen Verhandlungen mit der Grundeigentümerschaft oder den Bewirtschaftern verbunden. Ausserdem gibt es die verschiedensten Bedenken gegenüber der Verbreiterung von Wasserläufen. Der Vollständigkeit halber muss jedoch auch erwähnt werden, dass Revitalisierungen häufig eine Gelegenheit bieten, die Lebensqualität in den Gemeinden, die sich stark entwickelt haben, zu verbessern.

4. Grundeigentum

Vorhaben zur Renaturierung von Fliessgewässern werden oft wegen Fragen des Grundeigentums gebremst oder blockiert. So ist diese Frage entscheidend für das Gelingen eines Revitalisierungsprojekts.

Das Problem der Bodenbeanspruchung kann einfacher gelöst werden, wenn das Revitalisierungsprojekt mit einem Meliorationsprojekt verbunden wird. Der Kanton hat diese Vorgehensweise bereits erfolgreich angewandt, beispielsweise bei der Revitalisierung des Bachs Les Brêts in Villariaz. So vorzugehen hat mehrere Vorteile: Zum Einen können auf diese Weise beschwerliche Enteignungsverfahren vermieden werden. Dank der Landumlegung steht der öffentlichen Hand zudem das für die Revitalisierung benötigte Land zur Verfügung, ohne dass die Anrainer Teile ihres Grundeigentums verlieren. Die lokalen Infrastrukturen wie Fusswege und Brücken werden aufgebessert. Und schliesslich stösst das Revitalisierungsprojekt unter den Landwirtinnen und Landwirten so auf eine breitere Zustimmung.

Indem sich der Bauherr des Revitalisierungsprojekts finanziell an den Landumlegungen beteiligt, trägt er dazu bei, dass die übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer finanziell entlastet werden, was wiederum die Bildung von Bodenverbesserungskörperschaften erleichtert.

Auch die Landwirtschaft kann von solchen Synergien profitieren. Je nach Eigenschaft (Neigung von weniger als 50 %) und Bewirtschaftung der Böschung können die Ufer zur ökologischen Ausgleichsfläche erklärt werden.

Die Revitalisierungs- und Meliorationsprojekte werden in solchen Fällen gleichzeitig durchgeführt, jedoch unabhängig voneinander subventioniert.

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, dass der Beitragssatz für die Bundessubventionen um 6 Prozentpunkte erhöht werden kann, wenn sie Ökomassnahmen beinhalten.

5. Finanzierung

5.1 Bundesbeiträge – Programmvereinbarung „Renaturierung von Gewässern“

Mit dem Inkrafttreten der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) wurde die Subventionierung von Projekten zum Schutz gegen Naturgefahren und zur Revitalisierung von Fliessgewässern neu geregelt. Der Höchstsatz für die Subvention ist in der Programmvereinbarung über die Gewässerrenaturierung festgelegt und beträgt maximal 35 % der anrechenbaren Kosten. Ausserdem wird für die Dauer des Programms pro Kanton ein Globalbeitrag vereinbart. Im Fall des Kantons Freiburg beträgt dieser Globalbeitrag 357 000 Franken für die Periode 2008–2011. Damit können über die gesamte Periode Arbeiten für 1 020 000 Franken bzw. für 255 000 Franken pro Jahr subventioniert werden.

5.2 Bundesbeiträge – Programmvereinbarung „Schutzbauten und Gefahregrundlagen“

Die Revitalisierungsmassnahmen werden häufig mit Hochwasserschutzprojekten verknüpft. In der Programmvereinbarung ist für Projekte, deren Baukosten unter 1 000 000 Franken liegen, ein Beitragssatz von 35 % vorgesehen. Diese Projekte gehören zum Grundangebot. Für die Periode 2008–2011 erhält der Kanton Freiburg vom Bund für solche Hochwasserschutzprojekte 2 003 750 Franken. Dies entspricht Arbeiten für 5 725 000 Franken über die gesamte Periode bzw. Arbeiten für 1 431 250 Franken pro Jahr.

Grossprojekte mit Gesamtkosten von über 1 000 000 Franken werden vom Bund einzeln bewilligt und verfügt, wobei der Bund die Höhe des Beitragssatzes aufgrund der Bedeutung, der Wirtschaftlichkeit und der Qualität des Projekts festlegt. Für solche Projekte müssen die Kantone dem Bund ein Gesuch um eine Einzelsubvention stellen. Der Beitragssatz beträgt maximal 45 %.

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass die Kantone dank des Systems der Programmvereinbarungen mehr Flexibilität bei der Planung und Führung der Projekte erhalten haben. Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht mehr an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Projekte, die Teil der Programmvereinbarung sind, ist der Kanton ausserdem frei bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde.

5.3 Kantonsbeiträge

Derzeit beträgt der Höchstsatz für die Kantonsbeiträge an Wasserbauprojekte 31,5 % – unabhängig davon, ob sie dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung dienen. Im Vorentwurf des Gewässergesetzes ist der Höchstsatz nicht festgelegt. Stattdessen wird mit Artikel 56 bestimmt, dass der Staatsrat die Bedingungen für die Gewährung einer solchen Subvention sowie den Höchstsatz festlegt. So ist es beispielsweise denkbar, dass der Staatsrat den Höchstsatz anpasst, um die Bundesbeiträge beizubehalten und um die Verwirklichung von Wasserbauprojekten anzuregen. Mit dem Vorentwurf des Gewässergesetzes wird die Revitalisierung eindeutig gefördert, sieht er doch vor, dass für Revitalisierungsarbeiten eine zusätzliche Subvention gewährt werden kann.

6. Schlussfolgerungen

Wie die Motionäre will auch der Staatsrat Projekte für die Revitalisierung von Fliessgewässern fördern. Allerdings ist er der Ansicht, dass dieses Ziel mit den heute verfügbaren Instrumenten und dem neuen Gewässergesetz grundsätzlich in angemessener Weise und ausreichendem Mass verfolgt werden kann. Der Staatsrat ist bereit, den Vorentwurf des Gewässergesetzes leicht anzupassen, um den Bemerkungen der Motionäre Rechnung zu tragen. Ein konkreter Vorschlag für eine solche Anpassung ist weiter unten angegeben.

In Bezug auf die Finanzierung der Revitalisierungsprojekte ist der Staatsrat der Meinung, dass eine Erhöhung der Beitragssätze nicht notwendig ist, da die im Subventionsgesetz festgelegte Limite bereits erreicht wird, wenn man die heute bestehenden und die im Gewässergesetz vorgesehenen Kantonsbeiträge zu den bedeutenden Bundesbeiträgen addiert.

Mit den Programmvereinbarungen für die Renaturierung von Gewässern und für den Schutz vor Naturgefahren erhält der Kanton einen ziemlich grossen Spielraum, kann er doch den Anteil von Bund, Kanton und Gemeinde frei ausgestalten. Konkret bedeutet dies, dass der Kanton aufgrund der Bedeutung, Qualität und Priorität eines Projekts bestimmen kann, welchen Anteil an den Kosten durch die Bundesbeträge gedeckt werden sollen. Noch sind die Regeln für die Zuteilung dieser Subventionen durch den Kanton nirgends festgeschrieben. Diese werden im Ausführungsreglement zum künftigen Gewässergesetz definiert werden.

Der Vorentwurf des Gewässergesetzes sieht vor, dass der Staatsrat die Bedingungen für die Gewährung einer solchen Subvention sowie den Höchstsatz festlegt. So wird der Staatsrat einen Beitragssatz festlegen können, mit welchem die Revitalisierungsprojekte einen neuen Schub erhalten. Auch wird er Strategien wie die Fliessgewässerrevitalisierung fördern können.

Der Staatsrat schlägt vor, dass eine erste Bilanz über die in den letzten Jahren realisierten Revitalisierungsprojekte gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans gezogen wird, um die kommenden Projekte dank dieser Analyse optimal ausrichten zu können. Der Koordinationsgruppe für Fliessgewässer wird ein entsprechender Auftrag erteilt werden.

Statt den Erwerb von Grundstücken zu forcieren und so eine Destabilisierung des Bodenmarktes in Kauf zu nehmen, will der Staatsrat künftig vermehrt auf Synergien zwischen Revitalisierungs- und Meliorationsprojekten setzen.

Konkret soll die im Vorentwurf des Gewässergesetzes vorgesehene Zusatzsubvention dazu beitragen, dass die Bauherren Landumlegungen finanziell stärker unterstützen und so die Bildung von Bodenverbesserungskörperschaften erleichtern können. Der Staatsrat prüft denn auch die Möglichkeit, diesen Grundsatz wie folgt in die neue Gewässergesetzgebung aufzunehmen: *„Für Revitalisierungsarbeiten kann eine zusätzliche Subvention gewährt werden, sofern sie im Richtplan des Einzugsgebiets vorgesehen oder prioritär sind. Der Satz wird entsprechend der ökologischen Bedeutung der Arbeiten festgelegt.“*

Abschliessend stellen wir fest, dass das Ziel der Motionäre bereits erreicht ist. Entsprechend empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, 14. Mai 2008